

Förderung der beruflichen Weiterbildung Maßnahmen mit sozialpädagogischer Betreuung/Begleitung

1. Grundsatz

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen dienen dazu,

- berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
- zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Mit dem arbeitsmarktpolitischen Instrument der Förderung der beruflichen Weiterbildung gilt es, die Diskrepanz zwischen den qualifikatorischen Anforderungen der Nachfrage nach Arbeitskräften und den bei Arbeitsuchenden/Arbeitslosen vorhandenen Qualifikationen auszugleichen. Eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme soll es ermöglichen, dass die im Rahmen einer individuellen Standortbestimmung identifizierten Qualifizierungsdefizite und daraus resultierende Qualifizierungsbedarfe behoben werden, um eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme stellt somit spezifische Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des zu Fördernden. Grundsätzlich muss Eignung hinsichtlich der physischen, intellektuellen und persönlichen Voraussetzungen vor Beginn der Maßnahme vorliegen, damit sowohl eine erfolgreiche Teilnahme als auch ein ggf. angestrebter Abschluss gewährleistet ist.

Sofern bei der individuellen Standortbestimmung bei den Arbeitsuchenden/Arbeitslosen persönliche Problemlagen identifiziert werden, die einer besonderen Begleitung/Betreuung bedürfen, müssen diese im Vorfeld einer beruflichen Weiterbildung mit anderen geeigneten Maßnahmen/Instrumenten beseitigt werden. Eine sozialpädagogische Betreuung schließt sich deshalb für die beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zunächst an, da diese grundsätzlich eben nicht dazu dienen sollen, persönliche Defizite auszugleichen.

2. Ausnahme

Soweit Defizite im Bereich psychologischer Merkmale (z.B. aus den Bereichen Arbeits- und Sozialverhalten oder Persönlichkeit) bestehen, kann es angezeigt sein, diese durch eine Begleitung während der Maßnahme abzubauen. So kann es für bestimmte Personengruppen erforderlich sein, speziell auf individuelle Problemlagen zugeschnittene Inhalte mit beruflichen Inhalten in einer Weiterbildungsmaßnahme zu verknüpfen, weil sich eine anderweitige Förderung aus diversen Gründen nicht anbietet. Hierbei wird es sich vorwiegend um Maßnahmeninhalte auf geringem Qualifizierungsniveau handeln. Bei derartigen Maßnahmen kann eine sozialpädagogische Betreuung/Begleitung die Teilnahme dieser Personengruppen unterstützen.

Personengruppen, für die diese Maßnahmen mit sozialpädagogischer Betreuung/Begleitung in Frage kommen, können z.B. Migranten mit ggf. Sprachdefiziten, Langzeitarbeitslose oder auch Schwerbehinderte sein.

Die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Betreuung leitet sich also aus dem Personenkreis ab und fließt damit in die inhaltlichen Aspekte und die Maßnahmeausgestaltung ein. Personen, die keiner sozialpädagogischen Betreuung bedürfen, sollen somit nicht in derartige Maßnahmen einmünden.

3. Definition der sozialpädagogischen Betreuung/Begleitung

Die Eingliederung in das Beschäftigungssystem soll durch Sozialarbeit unterstützt werden. Ziel ist hierbei die Bewältigung von Integrationshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer insbesondere durch die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Betreuung gehören:

- Aufsuchende Sozialarbeit (Herstellung des Zugangs zur Zielgruppe)
- Aufbau von verlässlichen Beziehungsstrukturen
- Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive.

Zusätzliche Aufgaben der sozialpädagogischen Betreuung sind mindestens:

- Alltagshilfen
- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention)
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Punktuelle Familienarbeit (Transparenz des Qualifizierungsprozesses, Unterstützung der Integration)
- Verhaltenstraining
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- Zielvereinbarungen mit den Teilnehmern treffen und die Umsetzung kontrollieren und dokumentieren

4. Qualifikation des Sozialpädagogen

Beim Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit erwartet. Diplom-Pädagogen mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen; ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachgewiesen werden.

Ersatzweise werden auch andere pädagogische Hochschulabschlüsse (z.B. Diplom, Master, Bachelor, Magister Artium) und staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation anerkannt, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

5. Ausstellung von Bildungsgutscheinen

Sofern bereits zugelassene Maßnahmen mit sozialpädagogischer Betreuung am Markt existieren, diese aber aus Sicht der Vermittlungsfachkräfte vom Grundsatz her für den zu Fördernden für nicht erforderlich gehalten wird, kann dies bei der Ausstellung des Bildungsgutscheins konkret ausgeschlossen werden.